

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe

Aufgrund der §§ 10, 19 Abs. 1, 20 und 93 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, Seite 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 20.12.2001 folgende

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

§ 1 Vermieterin

Die Gemeinde Cölbe, vertreten durch den Gemeindevorstand, ist Eigentümerin folgender Gemeinschaftshäuser:

- Mehrzweckhalle Bürgeln, Marburger Landstraße 1
 - Gemeindehalle Cölbe, Friedhofstraße 4
 - Bürgerhaus Schönstadt, Am Bürgerhaus 7
- und
- Dorfgemeinschaftshaus Schwarzenborn, Zum Hirschberg 1.

Sie vermietet diese Einrichtungen bzw. einzelne Räumlichkeiten.

§ 2 Allgemeines, Zweckbindung der Objekte

1. Die genannten Objekte sind jeweils mit einer Grundausstattung an Inventar (wie Tischen, Stühlen, Geschirr, Gläsern, Küchenausstattung etc.) versehen. Alle Objekte sind unbewirtschaftet.
2. Die vorhandenen Einrichtungen und deren Räumlichkeiten stehen vorwiegend für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Jugendförderung und zur sozialen Betreuung der Gemeindemitglieder zur allgemeinen Verfügung.

3. Hierneben dienen die Liegenschaften auch zur Förderung des Sports. Die Nutzung von Räumlichkeiten für sportliche Zwecke ist allerdings ausgeschlossen, wenn dadurch eine zu den zuvor genannten vorrangigen Zwecken vorgesehene Nutzung eingeschränkt wird.
4. Soweit die Räume und Einrichtungen dies erlauben, können auch gewerbliche Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Verkaufsmessen u.ä. durchgeführt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand, Vergabeverfahren

1. Die Räumlichkeiten werden mietweise überlassen. Die Überlassung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung kann über den jeweiligen Hausmeister/die jeweilige Hausmeisterin der Einrichtung oder direkt beim Gemeindevorstand erfolgen. Der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages muss detaillierte Angaben zur Art und zum Umfang der Veranstaltung beinhalten.
2. Bei der Vergabe von Räumen werden Anmeldungen ortsansässiger Bewerber vorrangig berücksichtigt. Terminvormerkungen erfolgen längstens für den Zeitraum eines Kalenderjahres.
3. Im Übrigen richtet sich die Überlassung grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nur im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
5. Für die Nutzung nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen werden schriftliche Mietverträge abgeschlossen.

§ 4 Mieter/Veranstalter

1. Der/die im Mietvertrag angegebene Mieter/Mieterin ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltungen gleichzeitig Veranstalter/in. Eine Überlassung des Mietgegenstandes - ganz oder teilweise - an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde Cölbe nicht statthaft.
2. Für öffentliche Veranstaltungen ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen etc. der Veranstalter/die Veranstalterin ausdrücklich anzugeben, um Veranstaltungsbesuchern erkennbar zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Veranstalter/der Veranstalterin - nicht aber mit der Gemeinde Cölbe - besteht.

§ 5 Übergabe an den Mieter

1. Vor der Übergabe der Räumlichkeiten und des benötigten Inventars/der Ausstattungsgegenstände ist ein Übergabeprotokoll mit dem Mieter/der Mieterin anzufertigen. Bei der Übergabe werden auch die erforderlichen Schlüssel (Schließanlage) ausgehändigt.
2. Werden Ausstattungsgegenstände über die im jeweiligen Objekt vorgehaltene Anzahl hinaus benötigt, werden diese, wenn der Mieter/die Mieterin dies wünscht, durch die Gemeinde im Wege der Ausleihe aus anderen Gemeinschaftseinrichtungen beschafft und zur Verfügung gestellt. Der Mieter/die Mieterin hat die für Anliefe-

zung und Abtransport entstehenden Personal- und Sachkosten zu tragen. Gleiches gilt für von der Gemeinde durchgeführten und vom Mieter/von der Mieterin gewünschten An- und Abtransport für die Durchführung der Veranstaltung benötigter eigener Gegenständen oder Gegenstände Dritter.

3. Die Räume werden dem Mieter/der Mieterin gereinigt und im Regelfall unbestuhlt übergeben. Die Bestuhlung oder Änderung der bestehenden Bestuhlung hat durch den Mieter/die Mieterin zu erfolgen. Wünscht er/sie eine Bestuhlung durch Bedienstete der Gemeinde Cölbe, können diese Dienstleistungen gegen Erstattung der hierfür entstehenden Personal- und Sachkosten übernommen werden.
4. Die Übergabe des Inventars und der Ausstattung erfolgt in sauberem, gebrauchsfertigen Zustand.
5. Zur Vermeidung von Beschädigungen kann es - je nach Art der Veranstaltung - erforderlich sein, die vorhandenen Fußböden mit einem Schutzbelag auszulegen. Die Entscheidung wird durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer gemachten Erfahrungen nach Einzelfall getroffen und dem Mieter/der Mieterin vor Durchführung der Veranstaltung mitgeteilt.
Die Arbeiten für das Auslegen und das Wiederaufnehmen des Schutzbelages können durch den Mieter/die Mieterin unter Aufsicht/Kontrolle eines Gemeindebediensteten (im Regelfall des zuständigen Hausmeisters) erfolgen.
Die Gemeinde Cölbe ist auch bereit, den Schutzbelag durch eigene Bedienstete einzubringen, zu verlegen und nach Ende der Veranstaltung wieder aufzunehmen.
Der Mieter/die Mieterin hat der Gemeinde Cölbe in beiden Fällen hierfür alle Kosten für die erbrachten Dienst- und Sachleistungen zu erstatten.

§ 6 Rücknahme durch die Gemeinde Cölbe

Die Rücknahme der Räume und des Inventars erfolgt auf der Grundlage des Übergabeprotokolls. Die Räume sind vom Mieter/von der Mieterin unbestuhlt und besenrein, die Toilettenanlagen sowie die Küche und der Thekenraum sind vollständig geputzt zu übergeben. Das Inventar ist gebrauchsfertig zu reinigen. Verschmutzungen der Außenanlagen und der Parkflächen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgetreten sind, sind ebenfalls durch den Mieter/die Mieterin zu beseitigen.

Unterbleibt eine Reinigung, erfolgt diese durch die Gemeinde Cölbe bzw. durch Einschaltung Dritter. Alle hierdurch verursachten Kosten sind der Gemeinde Cölbe vom Mieter/der Mieterin zu ersetzen.

Fehlmengen beim Inventar werden dem Mieter/der Mieterin zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 7 Gültigkeit des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag hat nur für die beantragte Veranstaltung Gültigkeit.
2. Der Mietvertrag gilt als geschlossen, wenn er vom Mieter/von der Mieterin gegengezeichnet ist und der Gemeinde Cölbe ein Exemplar vorliegt.

§ 8 Nutzungsverzicht

Will der Mieter/die Mieterin auf die vertraglich vereinbarte Nutzung verzichten, hat er/sie dies der Gemeinde Cölbe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kann ein vertraglich vereinbarter Termin durch die Gemeinde Cölbe nicht eingehalten werden, hat sie dies dem Mieter/der Mieterin ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Mieter/der Mieterin in diesem Fall nicht zu.

§ 9 Genehmigungen

Der Mieter/die Mieterin hat sich um alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und rechtzeitig zu kümmern.

§ 10 Nutzungsdauer

1. Die Gemeinde Cölbe vermietet die beantragten Räumlichkeiten nur jeweils für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit. Bei Abendveranstaltungen hat die Rückgabe bis spätestens am nächsten Tag, 12.00 Uhr zu erfolgen.
2. Wünscht der Mieter/die Mieterin zusätzliche Auf- und Abbautage, sind diese bei Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren. Diese Tage sind entsprechend kostenpflichtig.
3. Alle vom Mieter/von der Mieterin in die gemieteten Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände sind vor Rückgabe zu entfernen.
Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gemeinde Cölbe berechtigt, Gegenstände für den Mieter/die Mieterin kostenpflichtig zu entfernen und zu entsorgen bzw. diese gegebenenfalls auf Kosten des Mieters/der Mieterin bei Dritten einzulagern.

§ 11 Getränkebezug, Bewirtschaftung

1. Für die Mehrzweckhalle Bürgeln, die Gemeindehalle Cölbe und das Bürgerhaus Schönstadt bestehen Getränkebezugsverträge. Die bestehenden Bezugsverpflichtungen beziehen sich auf den gesamten Bedarf an
 - Bier in Flaschen und Fässern
 - Fruchtsäften
 - Tafelwässern
 - Limonaden -einschließlich Fruchtsaft- und Cola-Getränken-
 - Apfelwein
 - und
 - sonstige von der Brauerei hergestellte oder vertriebene Getränke.
2. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich mit dem Abschluss des Mietvertrages, diese Bezugsverpflichtungen einzuhalten.
3. Sollte von dem Getränkelieferanten gegen die Gemeinde in Folge einer Nichtbeachtung der Bezugsverpflichtung durch den Mieter/die Mieterin eine Vertragsstrafe verhängt werden, wird diese in voller Höhe an den Mieter/die Mieterin weitergegeben.
4. Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten, auch die der Garderobe, ist Angelegenheit des Mieters/der Mieterin.

5. Bei der Bewirtschaftung ist dafür zu sorgen, dass ausschließlich Mehrweggeschirr genutzt wird und grundsätzlich keine Portionsverpackungen Verwendung finden.
6. Anfallende Abfälle sind vom Mieter/von der Mieterin ordnungsgemäß und auf seine/ihre Kosten zu entsorgen.
Es besteht die Möglichkeit, beim Hausmeister/der Hausmeisterin zur öffentlichen Müllabfuhr zugelassene Müllsäcke zu erwerben.

§ 12 Kaution, Vorauszahlung, Benutzungsentgelte, Kostenerstattungsanspruch, Getränkelieferungen

1. Die Gemeinde Cölbe ist berechtigt, für die Überlassung der Räume eine Kaution zu fordern. Die Höhe der Kaution ist in den Mietvertrag aufzunehmen.
Die Kaution ist sofort nach Abschluss des Mietvertrages fällig.
2. Sie kann ferner Vorauszahlungen fordern, deren Höhe etwa dem Wert der im Rahmen des Mietvertrages zu erbringenden Leistungen (Benutzungsentgelte, Dienst- und Sachleistungen, Fremdleistungen) und dem Wert der vom Mieter/von der Mieterin bestellten Getränke entsprechen soll. Die Höhe der Vorauszahlung ist in den Mietvertrag aufzunehmen.
Bei nicht ortsansässigen Mietern/Mieterinnen wird grundsätzlich eine Vorauszahlung gefordert.
Die Vorauszahlung ist sofort nach Vertragsabschluss fällig.
3. Die Forderungen der Gemeinde Cölbe aus den Benutzungsentgelten, den Kostenerstattungsansprüchen und den Getränkelieferungen werden gegenüber dem Mieter/der Mieterin durch schriftliche Rechnung geltend gemacht. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug werden entsprechende Verzugszinsen berechnet.

§ 13 Parkplätze

Die Gemeinde Cölbe kann dem Mieter/der Mieterin nicht für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen garantieren.

§ 14 Ansprechpartner

Der Mieter/die Mieterin hat der Gemeinde Cölbe einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Mietzeit erreichbar sein muss.

§ 15 Sicherheit während der Veranstaltungen/Verkehrssicherungspflicht

1. Für alle Objekte bestehen baurechtlich genehmigte Bestuhlungspläne.
Bei Veranstaltungen, die mit Bestuhlung durchgeführt werden, sind die Vorgaben der jeweiligen Bestuhlungspläne vom Mieter/der Mieterin einzuhalten.
Bei Veranstaltungen, die ohne Bestuhlung stattfinden, ist zu gewährleisten, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.
Dies muss gegebenenfalls durch Einlasskontrollen/-beschränkungen vom Mieter/von der Mieterin sicher gestellt werden.
2. Die bestehende Hausordnung ist einzuhalten.

3. In besonderen Fällen ist die Gemeinde Cölbe berechtigt, vom Mieter/von der Mieterin die Gestellung eines Ordnungsdienstes für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu fordern und diese Vorgabe in den Mietvertrag aufzunehmen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages überträgt die Gemeinde Cölbe dem Mieter/der Mieterin die Verkehrssicherungspflicht für die gemieteten Räumlichkeiten und die Einrichtungen.

§ 16 Haftung

1. Der Mieter/die Mieterin ist gegenüber der Gemeinde für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung - einschließlich des Aufbaues, der Reinigung und des Abbaues und der Beachtung der Hausordnung - verantwortlich.
2. Der Mieter/die Mieterin haftet gegenüber der Gemeinde Cölbe für alle Sachschäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, seine/ihre Gäste/Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den baulichen Anlagen, Einrichtungen, Ausstattungen und am Inventar verursacht werden.
Er/sie haftet ferner für ihm/ihr überlassene und in Verlust geratene Schlüssel.
3. Der Haftungsumfang der Gemeinde Cölbe erstreckt sich lediglich auf Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
4. Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen Störungen, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Gemeinde Cölbe nur, wenn diese Ereignisse nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt worden sind.
Für Störungen, die infolge Arbeitskampfes aufgetreten sind, haftet die Gemeinde nicht.
5. Die Gemeinde schließt ebenfalls jegliche Haftung für Beschädigungen an oder Verlust von Gegenständen des Mieters/der Mieterin, seiner/ihrer Beauftragten, seinen/ihrer Gäste/Besucher und seiner/ihrer Zulieferer, die in die Räumlichkeiten eingebracht wurden, aus.
Dies gilt auch für Kleidungsstücke.

§ 17 Kündigung/Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde Cölbe ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die mit dem Mieter/der Mieterin vertraglich vereinbarte Kautions- und/oder die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.
 - b) nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung erwarten lassen.
 - c) behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse für die Durchführung der Veranstaltung fehlen.

Tritt die Gemeinde Cölbe aus einem der genannten Gründe vom Mietvertrag zurück, hat der Mieter/die Mieterin der Gemeinde Cölbe gegenüber keinen Entschädigungs-

anspruch. Der Gemeinde Cölbe steht in diesem Fall vielmehr ein Erstattungsanspruch für alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu.

2. Tritt der Mieter/die Mieterin vom Mietvertrag zurück, kündigt er/sie den Mietvertrag oder führt er aus Gründen, die die Gemeinde Cölbe nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so ist er/sie zur Zahlung einer Ausfallentschädigung für die entgangenen Raumentgelte und zum Ersatz aller im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Ausfallentschädigung beträgt

bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 v.H. der Raummieten
bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn	30 v.H. der Raummieten
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 v.H. der Raummieten

Ist der Gemeinde Cölbe eine anderweitige Vermietung möglich, wird keine Ausfallentschädigung angerechnet.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Mietvertrages kann die Gemeinde Cölbe vom Mieter/von der Mieterin die sofortige Räumung und Herausgabe der vermieteten Räumlichkeiten fordern. Kommt der Mieter/die Mieterin dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Risiko des Mieters/der Mieterin zu veranlassen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Benutzungsentgelte besteht auch in diesem Fall weiterhin.

§ 18 Entgelte, Kostenerstattungen, Getränkerechnungen

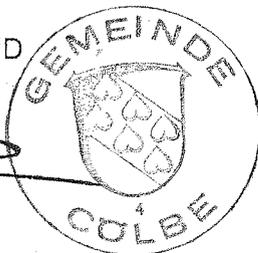
1. Die Höhe der Benutzungsentgelte ergibt sich aus dem jeweils gültigen Benutzungstarif.
2. Kostenerstattungsansprüche richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
3. Bezogene Getränke werden nach den tatsächlichen Mengen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 v.H. berechnet.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Cölbe treten zum 01.04.2002 in Kraft.

35091 Cölbe, den - 4. Jan. 2002

DER GEMEINDEVORSTAND



Carle
Bürgermeister